

## **Satzung des Vereins „Cornelia Funke Baumhaus“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Cornelia Funke Baumhaus**“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dorsten.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Der Verein hat sich die Förderung einer lebendigen Lese- und Schreibkultur, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zum Ziel gesetzt. Mit diesem Vereinszweck i.S. § 57 BGB und § 52 Abs. 2 AO fördert er die Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Aufgaben und Ziele**

- (1) Das „Baumhaus“ ist das Gebäude Bismarckstr. 10 in 46284 Dorsten. Zur Verwirklichung des Zwecks wird der Verein das Gebäude nutzen.
- (2) Das Baumhaus ist ein Ort des Lesens und Vorlesens. Mit Lesungen, Schreibworkshops, Theater- und Literaturprojekten und vielfältigen anderen Veranstaltungen unterstützt der Verein kreative Begegnungen, die der Förderung von Lese- und Sprachkompetenz sowie der Entfaltung von Fantasie und Kreativität dienen.
- (3) Mit der Förderung der Lese- und Schreibkompetenz trägt der Verein auch zur Integration von Migranten bei.

- (4) Der Verein unterstützt die Arbeit der Stadtbibliothek Dorsten. Im Sinne des gemeinsamen Zieles der Leseförderung arbeiten die beiden Einrichtungen kooperativ zusammen.
- (5) Im Bestreben, ein starkes tragfähiges Netzwerk zur Förderung der Lesekultur zu knüpfen, sucht und pflegt der Verein Kontakte zu engagierten Personen und Vereinen, die sich demselben Ziel verpflichtet fühlen.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen nach Maßgabe ihrer Rechtsfähigkeit werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines / einer Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentin. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen

Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt worden ist.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (8) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereins**

- (1) Der Verein bildet sein Vermögen und erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden, Stiftungen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder z.B. wegen geleisteter ehrenamtlicher Mithilfe erlassen.
- (3) Für Beiträge und Spenden erteilt der Verein Spendenquittungen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Leitung der Stadtbibliothek Dorsten gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB gehören der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl kann auf Wunsch eines Mitglieds in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Erstellung eines Jahresberichts,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die durch den / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzende, schriftlich, mündlich oder per elektronischer Post mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der / die 2. Vorsitzende.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Die Tätigkeit des Beirates dauert zwei Jahre und endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er sichert die Ausgewogenheit der Arbeit des Vereins und wirkt an der mittel- und langfristigen Zielsetzung der Tätigkeit des Vereins mit. Er berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.

- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder über elektronische Post beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Im Falle von nachträglichen Anträgen zur Änderungen der Tagesordnung nach Abs. 3 ergänzt der Versammlungsleiter die Tagesordnung entsprechend.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei ein Mitglied bis zu drei nicht anwesende Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (3) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 entsprechend.

### **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresberichtes haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorsten, verbunden mit der Auflage, dieses zur Förderung der Stadtbibliothek Dorsten zu verwenden.

### § 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hankert Lüth

Wolfgang Gernich

Helmi Funke

Helmut Lohse

Walter Gernich

Herrn Gernich

Anni Kappenberg

Birgitte Heilske

Christel Brieß

Andreas Heilske

Anke Klappert - Reich

Herrn Gernich